

Ordnungsbehördliche Verordnung
betreffend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den
Wochenmärkten und dem Großmarkt Raderberg der Stadt Köln
- Kölner Marktverordnung -
vom 21. Juli 1999

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.05.1999 aufgrund des § 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) für die Wochenmärkte und den Groß-markt Raderberg der Stadt Köln diese ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die von der Stadt Köln veranstalteten Wochen-märkte und den Großmarkt Raderberg.

§ 2
Verhalten auf dem Marktplatz

(1) Auf dem Marktplatz hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unver-meidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die allgemein gel-tenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Bestimmungen dieser Verordnung und der Kölner Marktsatzung zu beachten.

II. Wochenmärkte

§ 3
Auf- und Abbau sowie Verkauf

Auf den Wochenmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände nur im Rahmen der erfolgten Festsetzung von Wochenmarktveranstaltungen gem. § 69 Gewerbe-ordnung in der jeweils gültigen Fassung frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit ange-fahren, ausgepackt, aufgestellt und verkauft werden.
Ein Abbau der Marktstände innerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

§ 4
Verhalten auf den Wochenmärkten

Unbeschadet der Bestimmung des § 2 ist auf den Wochenmärkten insbesondere unzulässig:

1. Dritte an der Benutzung der Einrichtungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu hindern, in Geschäftsvorgänge anderer einzugreifen oder außerhalb des eigenen Standes zu werben (es sei denn, dies geschieht im öffentlichen Interesse), Waren anzubieten oder zu verkaufen,
2. Tiere auf dem Markt frei herumlaufen zu lassen,
3. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
6. Anschläge und Beschilderungen des Marktamtes abzureißen oder zu beschädigen,
7. unbefugten Dritten den Verkauf vom Stand aus zu gestatten,

§ 5 Sauberhaltung, Verkehrssicherung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Standinhaber müssen ihre Standplätze ausreichend dagegen sichern, daß Papier oder andere leichte Gegenstände verweht werden.
- (3) Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen anfallenden marktbedingten Abfall einschließlich des Kehrichts in die bereitgestellten Gefäße oder Fahrzeuge verdichtet einfüllen.
- (4) Stellt die Stadt keine Gefäße oder Fahrzeuge bereit oder reichen diese nicht aus oder stehen sie nicht bis zum Ende der Öffnungszeiten bereit, müssen die Standinhaber die Abfälle nach Maßgabe der jeweiligen Abfallsatzung der Stadt Köln selbst beseitigen.
- (5) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze, die angrenzenden Gangflächen und die unmittelbar benachbarten nicht belegten Standplätze vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten des Marktamtes gereinigt zu übergeben.
- (6) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit vom Standinhaber von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit zugelassenem Material zu streuen.

III. Großmarkt

§ 6 Verhalten auf dem Großmarkt

Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 ist auf dem Großmarkt im besonderen unzulässig,

- (1) Dritte an der Benutzung der Einrichtungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu hindern, in Geschäftsvorgänge anderer einzugreifen oder außerhalb des eigenen Standes zu werben, Waren anzubieten oder zu verkaufen,
- (2) Anschläge und Beschilderungen des Marktamtes abzureißen oder zu beschädigen,
- (3) unbefugten Dritten den Verkauf vom Stand aus zu gestatten.
- (4) ohne schriftliche Einwilligung des Marktamtes Gegenstände, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen (z. B. Treibstoff) zu lagern oder Elektroladestationen einzurichten oder zu betreiben,
- (5) Wagen auf Flächen ohne Ölabscheider zu waschen,
- (6) offenes Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.
- (7) die Benutzung der Wasserentnahmestellen, insbesondere der Feuerlöschhydranten, zu behindern oder zu erschweren.
- (8) Hunde oder sonstige Tiere auf dem Großmarktgelände frei herumlaufen zu lassen.
- (9) den Großmarkt ohne Berechtigung zu betreten.

§ 7 Verkehrsregelung

- (1) Im Bereich des Großmarktes mit Ausnahme des Lagerkellers gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in deren jeweils gültigen Fassung.
- (2) Während der Öffnungszeiten ist das Befahren der Verkaufsbereiche nur zum zügigen Be- und Entladen und nur dann gestattet, wenn dadurch die Tätigkeit anderer Standmieter und der Durchgangsverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Für die Großmarkthalle und den Lagerkeller gilt folgende Verkehrsregelung:

- a) Benzin-, diesel- und gasbetriebene Lieferfahrzeuge dürfen in die Großmarkthalle nur nach der Öffnungszeit zum zügigen Be- und Entladen einfahren und müssen die Halle spätestens zu Beginn der morgendlichen Betriebszeit verlassen haben. Die Einfahrt mit Motorrädern und Mopeds ist nicht gestattet.
- b) In den Lagerkeller dürfen keine benzin-, diesel- oder gasbetriebenen Fahrzeuge einfahren, Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Marktamtes.
- c) Unbeschadet der in Buchstabe a) und b) getroffenen Regelung dürfen Fahrzeuge nur benutzt werden, wenn sie nach der Straßenverkehrsordnung zugelassen sind.
- d) In den Gängen der Großmarkthalle dürfen während der Marktzeit Ladekarren und Waren nur in einem Abstand bis 1,50 m vom Rand des jeweiligen Standes abgestellt werden; Waren jedoch nur mit Erlaubnis des Marktamtes. Die Aufstellung der Ladekarren und Waren in den Quergängen ist so vorzunehmen, daß ein ausreichender Durchgang verbleibt. Nach der Marktzeit sind Ladekarren und Waren in den Quergängen der Großmarkthalle und des Lagerkellers zu entfernen. Sie dürfen nur verkehrssicher abgestellt werden.
- e) Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, hat ein Fahrer der nach den vorstehenden Regelungen zugelassenen Fahrzeuge auf der rechten Seite der Gänge und Quergänge zu fahren. Es ist nur eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 10 km pro Stunde erlaubt. Überholen ist verboten. Die Änderungen der Fahrtrichtung und das Anhalten sind rechtzeitig und deutlich anzuzeigen. An Kreuzungen und Einmündungen hat Vorfahrt, wer von rechts kommt.
- f) Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an oder wenn sonstige Verhältnisse es erfordern, sind an den Fahrzeugen, die sich auf Gängen oder Quergängen befinden, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb zu setzen.
- g) Die Fahrzeuge dürfen nur so beladen werden, daß ihre Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird und daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere darf die Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Sauberhaltung, Verkehrssicherung

(1) Der Großmarkt darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nur zur ordnungsgemäßen Entsorgung eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Mieter haben die von ihnen gemieteten Flächen und die angrenzenden Fahrbahnen bis zu deren Mitte sauber sowie verkehrssicher, insbesondere frei von Schnee und Glätte zu halten. Sie haben die dort anfallenden Abfälle und den Kehrriech ordnungsgemäß zu entsorgen und die Reinigung durchzuführen, bevor das Marktamt nach Beendigung der Öffnungszeit mit der Feinreinigung beginnt.

(3) Während der Feinreinigung sind alle Gegenstände und Fahrzeuge aus den Fahrbahnen und Gängen zu entfernen.

(4) Das Auftreten von Ungeziefer hat der Benutzer dem Marktamt unverzüglich zu melden.

IV. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der in Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere

1. die Marktzeiten auf den Wochenmärkten nach § 3 und die Öffnungszeit des Großmarktes Köln nicht einhält,
2. gegen die Vorschrift über den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Ziff. 1 verstößt,

3. auf den Wochenmärkten entgegen § 4 Ziff. 1 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 4. auf den Wochenmärkten Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt (§ 4 Ziff. 4),
 5. auf dem Großmarkt außerhalb des eigenen Standes wirbt oder Waren anbietet (§ 6 Ziff. 1),
 6. Dritte an der Benutzung der Einrichtungen hindert oder in Geschäftsvorgänge anderer eingreift (§ 4 Ziff. 1 und § 6 Ziff. 1),
 7. unbefugten Dritten den Verkauf vom Stand aus gestattet (§ 4 Ziff. 7 und § 6 Ziff. 3),
 8. auf dem Großmarkt offenes Feuer anzündet oder unterhält (§ 6 Ziff. 6),
 9. den Großmarkt Köln nach § 6 Ziff. 9 unbefugt betritt,
 10. in sonstiger Weise gegen die allgemeine Ordnung nach § 2 verstößt,
 11. auf dem Großmarkt Fahrzeuge benutzt, die der Vorschrift des § 7 (3) c nicht entsprechen,
 12. gegen die Verkehrsregelung nach § 7 Abs. 1-3 verstößt,
 13. als Benutzer gegen die Vorschriften der Sauberhaltung und Verkehrssicherung nach § 8 verstößt,
 14. gegen die Vorschriften über die Sauberhaltung und Verkehrssicherung der Wochenmärkte nach § 5 verstößt,
 15. die Anzeige nach § 8 (4) unterläßt,
 16. den Wochen- oder Großmarkt in sonstiger Weise verunreinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM belegt werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 31.03.2015.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hier verkündet.

Köln, den 21.07.1999

gez.: Dr. Heugel
Der Oberstadtdirektor